

Nachführung von Archivdaten

Urteil des Amtsgerichts Luzern-Land vom 26. November 2010 (rechtskräftig)

11-1

Werden publizierte Personendaten zum Zwecke der Dokumentation von Privaten bearbeitet und zur Verfügung gestellt, erscheint es sinnvoll, diese Daten zumindest einer beschränkten Berichtigung zugänglich zu machen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Personendaten nicht nur in einem herkömmlichen Archiv mit beschränkter Zugänglichkeit verwahrt, sondern in einer mit modernen technischen Mitteln ausgestatteten Datenbank bearbeitet, einem breiten Publikum angeboten und leicht zugänglich gemacht werden.

Lors de la publication de données personnelles dans le but de renseigner les personnes privées et leur mise à disposition, il paraît sensé de soumettre au moins ces données à un ajustement partiel. Cela est particulièrement nécessaire, lorsque les données personnelles sont non seulement gardées dans une archive traditionnelle avec accès limité, mais également traitées dans une base de données équipée de moyens techniques modernes, offerte à un large public et rendue facilement accessible.

Stichwörter Berichtigung; Interesseabwägung; Passivlegitimation; Personendaten; Persönlichkeitsverletzung; Rechtfertigung

Art. 3 Bst. e, f, 5, 13, 15 Abs. 1, 2 DSG; Art. 292 StGB; Art. 28 ZGB

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Eine Medienmittelung gelangte mit der Schlagzeile «X. im Visier der Justiz» und dem Untertitel «X. droht Strafverfahren» an die Öffentlichkeit. Diese Medienmittelung wurde in der Folge von mehreren Radiostationen und Printmedien mit gleichem Wortlaut weiterverbreitet. Die nachfolgende Bestätigung, dass gegen X. kein Verdacht auf strafbares Verhalten vorliege, wurde mit wenigen Ausnahmen nicht verbreitet. Die SMD Schweizer Mediendatenbank AG betreibt eine Datenbank mit archivierten Medienberichten, welche auch die genannten Meldungen verschiedener Printmedien enthält. X. macht geltend, durch die Existenz der entsprechenden, nicht aktualisierten Medienmittelungen in seiner Persönlichkeit verletzt zu sein, da er in der Folge durch Untersuchungen und ein Gutachten vollumfänglich entlastet worden sei. Er habe gemäss Art. 28 ZGB ein Recht auf Vergessen bzw. ein Recht, nicht im falschen Licht dargestellt zu werden. Zudem könne nach Datenschutzgesetz

(DSG) verlangt werden, dass die Datenbearbeitung, namentlich die Bekanntgabe an Dritte, gesperrt werde oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden (Art. 15 Abs. 1 DSG). Falls weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden könne, könne verlangt werden, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht werde (Art. 15 Abs. 2 DSG). Die SMD Schweizer Mediendatenbank verlangte eine Abweisung der Klage.

Aus den Erwägungen

1./2. Zu Zuständigkeit und Beweisverfahren (...)

3. Persönlichkeitsschutz und Datenschutz: Der Kläger beruft sich auf den Persönlichkeitsschutz nach ZGB sowie nach DSG. Vorab ist demnach das Verhältnis des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ff. ZGB) zum Persönlichkeitsschutz nach Datenschutzgesetz zu klären.

3.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Das Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG). Für Klagen und vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gestützt auf das DSG gelten die Art. 28 bis 28I ZGB (Art. 15 Abs. 1 DSG).

3.2 Der Persönlichkeitsschutz findet seine konkrete Ausformulierung auf Gesetzesstufe in verschiedenen Erlassen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis besteht Alternativität zwischen den Bestimmungen von Art. 28 ZGB und den den Schutz der Persönlichkeit bezweckenden Bestimmungen des DSG. Der Verletzte hat grundsätzlich die Wahl, welches rechtliche Mittel er zu seinem Schutz ergreifen will. Die für die Bearbeitung von Personendaten geltenden Regeln des DSG ergänzen und konkretisieren das Recht der Persönlichkeit des ZGB, wobei es weiter geht als das ZGB, indem insbesondere auch die Datenvernichtung und -sperrung vorgesehen ist (BGE 127 III 481 E.3.a S. 492 f.; Meili, Basler Komm. zum ZGB I, 2006, N 10 zu Art. 28 ZGB; Maurer-Lambrou/Kunz, Basler Komm. zum DSG, 2006, N 8 zu Art. 1 DSG; Studer/Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, 2006, S. 280). Der Datenschutz führt somit in erster Linie zu einem verstärkten Persönlichkeits- resp. Individualrechtsschutz. Es geht um den Persönlichkeitsschutz auf dem Sondergebiet der Datenverarbeitung (Riklin, Schweizerisches Presserecht, 1996, S. 340). Die Bestimmungen des DSG gelten auch für Medien, sodass im Ergebnis die Persönlichkeit

auf dem Gebiet der Datenverarbeitung vor Medien prinzipiell ebenso geschützt ist wie vor sonstigen möglichen Bearbeitungen, soweit nicht Sonderbestimmungen vorgehen (Riklin, a.a.O., S. 345). Im Falle einer Persönlichkeitsverletzung nach DSG stehen dem Kläger gestützt auf den Verweis in Art. 15 Abs. 1 DSG die gleichen Ansprüche zu wie bei Persönlichkeitsverletzungen nach Art. 28 ff. ZGB, namentlich ein Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch, die Mitteilung und Veröffentlichung des Urteils, gegebenenfalls ein Schadenersatz-, Genugtuungs- und Gewinnherausgabeanspruch und ein Gegendarstellungsrecht (Rampini, Basler Komm. zum DSG, 2006, N 1 zu Art. 15 DSG; Rosenthal/Jöhri, Handkommentar zum DSG, 2008, N 14 f. zu Art. 15 DSG). Der Kläger kann gestützt auf das DSG insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung, namentlich die Bekanntgabe an Dritte, gesperrt wird oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden (Art. 15 Abs. 1 DSG). In Art. 15 Abs. 2 DSG besteht eine Spezialbestimmung für den Fall, dass weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Personendaten bewiesen werden kann. In einem solchen Fall kann die betroffene Person verlangen, dass bei den Daten ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Dabei handelt es sich um eine neuartige Leistungsklage (Maurer-Lambrou/Kunz, a.a.O., N 11 zu Art. 1 DSG, mit weiteren Hinweisen).

3.3 Der Kläger verlangt in seinem Hauptantrag, es sei bei den entsprechenden seine Persönlichkeit verletzenden Medienmitteilungen vom Z. ein Vermerk bzw. eine berichtigende Ergänzung anzubringen (Klage S. 2 und 11, aml. Bel. 19 S. 3). Seine Klage ist nach Art. 15 Abs. 1 DSG zu prüfen, wobei die Art. 28 ff. ZGB beizuziehen sind.

4. Passivlegitimation: Der Kläger macht eine Persönlichkeitsverletzung geltend und klagt gegen die Inhaberin einer Datenbank, deren Daten Journalisten und über die Tochtergesellschaft Swissdox AG Drittpersonen zugänglich gemacht würden. Die Beklagte bestreitet ihre Passivlegitimation, da sie keine Daten verbreite und für Handlungen der Swissdox AG oder dritter Medienunternehmungen nicht verantwortlich gemacht werden könne.

4.1 Eine Klage aus Persönlichkeitsverletzung ist gegen jeden möglich, der an der Verletzung mitwirkt (Art. 15 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 ZGB). Auf den Tatbeitrag kommt es nicht an, da das Verschulden keine Rolle spielt. Alle Mitwirkenden haften solidarisch. Auch der Inhaber einer Datensammlung fällt unter das DSG. Inhaber einer Datensammlung ist derjenige, der über Zweck und Inhalt, das heisst über die Existenz und die wesentliche Ausgestaltung der Sammlung, entscheidet. Passivlegitimiert bezüglich Berichtigungsanspruch und Bestreitungsvermerk ist derjenige, der die betreffenden Daten bearbeitet oder bearbeiten lässt oder über ihre Bearbeitung bestimmt und ihre Berichtigung (bzw. das Anbringen eines Vermerks) anordnen oder durchführen kann oder können sollte (Meili, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB; Maurer-Lambrou, Basler Komm. zum DSG, 2006, N 38 zu Art. 3 DSG und N 6 zu Art. 15 DSG; Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 17–19 zu Art. 15 DSG). Das DSG versteht unter dem Begriff «bearbeiten» auch das Archivieren von Akten und unter dem Begriff «bekannt geben»

das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichung (Art. 3 Bst. e und f DSG).

4.2 Gemäss Handelsregisterauszug verfolgt die Beklagte, eine 1996 gegründete Aktiengesellschaft, folgenden Zweck: «Betrieb einer On-Line Mediendatenbank mit hauptsächlich in schweizerischen Printmedien erscheinenden Artikeln und ist in erster Linie auf die Informationsbedürfnisse von Medienunternehmen ausgerichtet; kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen» (kläg. Bel. 16 und 16/2). Es ist damit erwiesen, dass die Beklagte eine Mediendatenbank betreibt und diese für Medienschaffende zugänglich macht. Damit gibt sie die in ihrer Datenbank enthaltenen Daten bekannt im Sinne von Art. 3 Bst. f DSG. Gemäss von der Beklagten anerkannten Ausführungen des Klägers basiert die Datenbank der Beklagten auf sogenannten automatischen «Workflows» (Klage S. 10 Ziff. 27, Klageantwort S. 18 Ziff. 35, vgl. kläg. Bel. 17). Damit bearbeitet sie Daten im Sinne von Art. 3 Bst. e DSG.

Mit Protokollerklärung vom 10.6.2010 hat der Kläger ausgeführt, sämtliche von ihm bisher aufgelegten Dokumente der Swissdox AG seien auch bei der SMD AG vorhanden und auffindbar. Bei der SMD AG sei zudem die Meldung der Agentur Associated Press (AP) zu finden, die in der Datenbank der Swissdox AG nicht vorhanden sei (aml. Bel. 19 S. 1). Zum Beweis seiner Ausführungen hat er die entsprechenden Berichte sowie die Meldung der AP zu den Akten gegeben (kläg. Bel. 32–50). Damit ist erstellt, dass die Beklagte nicht nur Daten bearbeitet und bekannt gibt, sondern auch Inhaberin der Daten ist und diese bei ihr auffindbar sind.

Fraglich ist jedoch, ob die Beklagte über die Datenbearbeitung bestimmt und es ihr damit möglich ist, einen allfälligen Vermerk bzw. eine berichtigende Ergänzung anzubringen, oder ob diesbezüglich nicht – wie von der Beklagten behauptet (vgl. Klageantwort S. 2 f. Ziff. 4, S. 10 f. Ziff. 20, S. 11 ff. Ziff. 21 ff., S. 18 Ziff. 36) – die Swissdox AG bzw. allenfalls die einzelnen Medienunternehmen verantwortlich sind. Gemäss Handelsregister verfolgt die 2002 gegründete Swissdox AG folgenden Zweck: «Betrieb einer Online-Mediendatenbank; kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte durchführen, die mit dem Zweck der Gesellschaft in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen» (kläg. Bel. 15 und 15/2). Auf ihrer Homepage schreibt sie: «Die Swissdox AG ist eine Tochtergesellschaft der SMD Schweizer Mediendatenbank AG. Das 1996 gegründete Gemeinschaftsunternehmen von Ringier AG, SRG SSR idée suisse und Tamedia AG ist der führende Beobachtungs- und Recherchedienst für Schweizer Medienschaffende. Ziel von Swissdox ist es, das einzigartige SMD-Knowhow auch Unternehmen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung zu stellen. Und ihnen damit einen professionellen Online-Dienst in die Hand zu geben, mit dem sie den zunehmenden Bedarf nach einer systematischen Medienbeobachtung bedürfnisgerecht abdecken können» (kläg. Bel. 13 und 13/2). Damit ist erstellt, dass die Beklagte ihre Daten der Swissdox AG zur Verfügung stellt. Die von ihr genannten automatischen Workflows (vgl. vorstehend) laufen jedoch unbestrittenermassen bei der Beklagten – und nicht bei der Swissdox AG – ab. Somit bestimmt die Beklagte über die grundsätzliche Bearbeitung der Daten, und es ist ihr

damit möglich, einen allfälligen Vermerk oder eine Ergänzung anzubringen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte im Sinne von Art. 3 Bst. e und f DSGVO fallrelevante Daten bearbeitet und bekannt gibt. Sie ist damit passivlegitimiert.

5. Beseitigungsklage nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO: Der Kläger verlangt die Berichtigung von Daten durch Anbringung eines Vermerkes im Ursprungstext. Die Beklagte verlangt die Abweisung der Klage.

Der Kläger kann verlangen, dass zum Schutz seiner Persönlichkeit Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass ihre Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird (Art. 15 Abs. 1 DSGVO). Die Berichtigung ist ein Teil des Beseitigungsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Dabei sind die Beseitigungsarten nicht abschliessend aufgezählt. Es sind verschiedene Arten von Berichtigungen möglich: die Veränderung durch inhaltliche Umgestaltung, die ganze oder teilweise Löschung oder aber die Hinzufügung von ergänzenden oder neu erhobenen Angaben (Maurer-Lambrou, a.a.O., N 17 zu Art. 5 DSGVO; Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 13 zu Art. 5 DSGVO). Welche Art der Beseitigung der Verletzung angezeigt ist, ist nach sachlichen Kriterien aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, wobei berechnete Interessen des Bearbeiters mit zu berücksichtigen sind. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip sind mildere Massnahmen immer in Betracht zu ziehen (Rampini, a.a.O., N 7 zu Art. 15 DSGVO).

Die Beweislast ist wie folgt geregelt: Der Verletzte hat die Persönlichkeitsverletzung, die Mitwirkung des Verletzers und das Andauern der Bearbeitung nachzuweisen; die Widerrechtlichkeit wird vermutet. Der Verletzer trägt die Beweislast für einen allenfalls vorhandenen Rechtfertigungsgrund (Rampini, a.a.O., N 3 zu Art. 12 DSGVO und N 3 und 9 zu Art. 15 DSGVO; Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 17 und 32 zu Art. 15 DSGVO).

Die Bearbeitung von Personendaten stellt dann eine Persönlichkeitsverletzung dar, wenn diese unrichtig sind (Art. 12 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 5 DSGVO; vgl. Rampini, a.a.O., N 9 al. 5 zu Art. 12 DSGVO). Personendaten sind dann richtig im Sinne von Art. 5 DSGVO, wenn sie eine Tatsache mit Bezug auf die betroffene Person und im Hinblick auf den Verwendungszweck sachgerecht wiedergeben. Personendaten können somit auch dann unrichtig sein, wenn sie an sich korrekte Tatsachen wiedergeben, im Hinblick auf den Bearbeitungszweck jedoch irreführend sind (zum Beispiel durch fehlende Informationen oder die Kombination einzelner, an sich richtiger Tatsachen, die jedoch ein falsches Gesamtbild ergeben; Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 1 zu Art. 5 DSGVO; Maurer-Lambrou, a.a.O., N 5 zu Art. 5 DSGVO). Es ist notwendig, dass die bearbeiteten Daten den Gesamtzusammenhang richtig wiedergeben. Ergeben einzelne, an sich richtige Daten ein falsches Gesamtbild, sind diese insgesamt nicht richtig und müssen entsprechend berichtigt werden (z.B. Ergänzung, Löschung etc.; Maurer-Lambrou, a.a.O., N 6 zu Art. 5 DSGVO). Diese relative Richtigkeit kann nur unter Berücksichtigung des Zwecks und der Art der Datensammlung bestimmt werden. Sind die Zweckbestimmung und die Bearbeitungsarten der Daten sehr spezifisch und genügen die Daten dieser Zweckbestimmung, so besteht kein Berichtigungsanspruch auf Aufnahme von zusätzlichen Daten. Soweit solche Personendaten als historische Daten erkennbar sind (z.B. dank Datum)

und nur als solche bearbeitet werden, also ohne Anspruch auf gegenwärtige Richtigkeit, liegen keine falschen Personendaten vor. Ein zwingendes Berichtigungsrecht besteht bei Daten, die als Momentaufnahme mit anderer Zweckbestimmung oder durch Überführung von Datenbestandsauszügen mit entsprechendem Kontextverlust weiterverarbeitet werden, wenn dadurch ein verfälschtes Bild von einer Person entstehen kann (Maurer-Lambrou, a.a.O., N 6 f. zu Art. 5 DSGVO; Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 2 zu Art. 5 DSGVO; vgl. auch Peter, Das Datenschutzgesetz im Privatbereich, 1994, S. 136). Im Fall, dass publizierte Personendaten zum Zwecke der Dokumentation von Privaten bearbeitet und zur Verfügung gestellt werden, erscheint es hingegen sinnvoll, diese Daten zumindest einer beschränkten Berichtigung zugänglich zu machen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Personendaten nicht nur in einem herkömmlichen Archiv mit beschränkter Zugänglichkeit verwahrt, sondern in einer mit modernen technischen Mitteln ausgestatteten Datenbank bearbeitet, einem breiten Publikum feilgeboten und leicht zugänglich gemacht werden. Der Autor Maurer-Lambrou schlägt diesbezüglich eine differenzierende Lösung vor, z.B. einer betroffenen Person während einer gewissen Zeit nach Veröffentlichung einen Berichtigungsanspruch gegen irgendeinen Dateninhaber zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist wäre die Beifügung einer Berichtigung zu verlangen bzw. müsste die ursprüngliche Information mit der Berichtigung verlinkt werden, damit der Suchende später beide Quellen gemeinsam findet (Maurer-Lambrou, a.a.O., N 8 zu Art. 5 DSGVO; vgl. dazu auch Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 13 zu Art. 5 DSGVO, nach welchen sich bei elektronischen Pressearchiven die Verlinkung von Originalbericht und Berichtigung anbietet). Andere Autoren befürworten eine Pflicht zur Archivnachschrift und weisen darauf hin, dass verfügbare Daten auch in zeitlicher Hinsicht richtig und aktuell sein müssten, wenn andernfalls eine Person in einem falschen Licht erscheine (Bruno Glaus, Das Recht auf Vergessen und das Recht auf korrekte Erinnerung, medialex 4/2004, S. 200; ders., Nachführungs- oder Säuberungspflicht in Archiven?, medialex 4/2008, S. 199 f.; vgl. auch Daniel S. Weber, Das Recht auf Nachführung von Personendaten im Zivilrecht und im öffentlichen Recht, St. Gallen 2006, S. 34 ff.).

Der Richter hat zur Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung eine Interessenabwägung vorzunehmen. Er hat dabei, wie erwähnt, eine Vielzahl von Umständen zu berücksichtigen, z.B. das Bearbeitungsumfeld. Falls eine Verletzung erstellt ist, hat er im Rahmen der Rechtfertigungsgründe eine nochmalige Interessenabwägung vorzunehmen (Rampini, a.a.O., N 4 zu Art. 12 DSGVO). Ein Verschulden ist für das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung nicht vorausgesetzt (Rampini, a.a.O., N 2 zu Art. 12 DSGVO und N 2 zu Art. 15 DSGVO). Jede Verletzung der Persönlichkeit ist grundsätzlich widerrechtlich. Rechtfertigungsgründe können die Einwilligung des Verletzten, überwiegende private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz sein (Art. 13 Abs. 1 DSGVO; vgl. Meili, a.a.O., N 45 f. zu Art. 28 ZGB; Rampini, a.a.O., N 3 zu Art. 12 DSGVO). Die Rechtfertigungsgründe von Art. 13 DSGVO decken sich dabei mit denjenigen von Art. 28 Abs. 2 ZGB (Rampini, a.a.O., N 2 zu Art. 13 DSGVO). Nur gewichtige Interessen an der Datenbearbeitung dürfen höher bewertet werden als die Datenschutzinteressen der betroffenen Person (Rampini, a.a.O., N 24 zu Art. 13 DSGVO; BGE 97 II 97

E.4.b S. 106). Als grundsätzlich schützenswert gelten die in Art. 13 Abs. 2 lit. a–f DSGVO angesprochenen Interessen. Speziell in Bezug auf den Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Wirkens einer Person des öffentlichen Lebens (Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO) ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen auch sensitive Daten über entsprechende Personen gesammelt und bearbeitet werden dürfen, soweit es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelt. Als Personen des öffentlichen Lebens gelten dabei Personen, deren Handlungen Auswirkungen auf die Allgemeinheit oder breitere Öffentlichkeit haben, wie zum Beispiel einflussreiche Inhaber öffentlicher Ämter oder führende Persönlichkeiten politischer Parteien, Führer von Publikumsvereinigungen und führende Geistliche, aber auch Personen, die durch ihr Handeln die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu lenken suchen. Das Gesetz erwähnt nur das Sammeln von Personendaten, nicht aber das Bearbeiten; in der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass gerade auch die Veröffentlichung von Informationen über das öffentliche Wirken von Personen des öffentlichen Lebens nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt sein kann. Das höhere Verletzungspotenzial einer Bekanntgabe oder Publikation erfordert aber, dass strengere Anforderungen an die Rechtfertigung gestellt werden (Rampini, a.a.O., N 22 und 44 ff. zu Art. 13 DSGVO; Peter, a.a.O., S. 196 f.; zum Teil anderer Meinung Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 67 ff. zu Art. 13 DSGVO).

5.1 Allgemeine Voraussetzungen: Die Beklagte bestreitet nicht, dass es sich bei den Archivmeldungen um Personendaten handelt. Der Kläger ist mit Namen genannt. Damit ist offensichtlich, dass es sich um seine eigenen Personendaten handelt. Bereits geklärt ist, dass die Beklagte diese Daten im Sinne des DSGVO bearbeitet und bekannt gibt (vgl. Erw. 4.1 vorstehend). Die Beklagte bestreitet nicht, dass sie die Mediendatenbank nach wie vor betreibt und die entsprechenden Daten der Firma Swissdox AG zur Verfügung stellt. Die Bearbeitung der entsprechenden Daten und die Bekanntgabe an Dritte dauern somit an.

5.2 Verletzung der Persönlichkeit: Der Kläger führt aus, die Meldungen im Datenbestand der Beklagten seien zwar zur Zeit der Veröffentlichung richtig gewesen. Aus aktueller Sicht sei der Archivbestand der Beklagten jedoch nicht mehr richtig. Es müsse die sogenannte «Richtigkeit in der Zeit» hergestellt werden. Dazu müsse eine dynamische Archivierung praktiziert werden, welche auch Nachführungen und Bestreitungen enthalte. Das Bundesgericht habe entschieden, dass aus der Gesamtheit der Informationen die Richtigkeit hervorgehen müsse. Gestützt darauf lasse sich argumentieren, dass kein Anspruch auf vollständige Vernichtung von Daten, jedoch ein solcher auf Verfügbarkeit der den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Informationen bestehe (Klage S. 6 Ziff. 7 und S. 9 f. Ziff. 22 f.). Personendaten seien dann richtig, wenn sie die Umstände und Tatsachen, bezogen auf die betroffene Person, sachgerecht wiedergeben würden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da nur die Umstände und Tatsachen rund um den Zeitpunkt der Medienmitteilung dargestellt seien. Nur in wenigen Medien, so beispielsweise in der Zeitung A, sei die Entlastung des Klägers von den Vorwürfen gemeldet worden (Replik S. 3 Ziff. 3 und S. 7 Ziff. 15).

Die Beklagte bestreitet, dass ein Institut der «Archivnachschreibung» in der Schweiz gesetzlich verankert bzw. allgemein anerkannt sei. Die damals verbreitete Meldung sei richtig gewesen (Klageantwort S. 3 Ziff. 5.1, S. 6 Ziff. 1, S. 9 Ziff. 16, S. 17 Ziff. 31, S. 18 Ziff. 34, Duplik S. 9 Ziff. 24, S. 21 ff. Ziff. 42). Die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt behauptet, der Kläger habe sich strafbar gemacht, bzw. einen Vorwurf «erhoben». Eine nachträgliche Entwicklung des Sachverhaltes sei nicht durch Veränderung eines Archivbestandes und seiner Inhalte nachzuzeichnen. Eine Verpflichtung des Inhabers einer Datenbank mit historischen Dokumenten, deren Inhalt auf dem aktuellen Stand zu halten oder nach dem Gutdünken irgendwelcher Kläger zu löschen, bestehe nicht (Klageantwort S. 9 Ziff. 17 f.). Die inhaltliche Richtigkeit eines Archivinhalts sei stets nur auf den Zeitpunkt seiner Entstehung bzw. Datierung beschränkt: Was am 21.5.2008 richtig gewesen sei, möge später durch andere Ereignisse überholt worden sein, deshalb werde es aber nicht nachträglich «unrichtig» (Klageantwort S. 12 f. Ziff. 23). Es liege keine «Unrichtigkeit in der Zeit» vor, was immer der Kläger damit meine (Duplik S. 17 Ziff. 33.3).

5.2.1 Wie in Erw. 5 vorstehend ausgeführt, ist die Richtigkeit von Daten unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Datensammlung zu ermitteln. Die Beklagte betreibt ein Onlinearchiv mit Zeitungsberichten verschiedener Zeitungen. Sie bezweckt damit, Artikel zu sammeln, welche vorgängig von Printmedien publiziert worden sind. Diese Artikel werden dann diversen Medienunternehmen über die Tochterfirma Swissdox AG, aber auch Privaten zur Verfügung gestellt. Die Beklagte vermarktet die Daten gezielt, indem sie diese der Swissdox AG zur Verfügung stellt, wo Privatpersonen, Schulen, Parteien etc. unbestrittenermassen Abonnemente lösen können. Die breite Vermarktung und die dank IT stark erleichterte und jederzeitige Zugänglichkeit und Auffindbarkeit der Daten unterscheiden die vorliegende Mediendatenbank grundsätzlich und erheblich von einem herkömmlichen Zeitungsarchiv.

Die vom Kläger als persönlichkeitsverletzend eingestufte Meldungen waren im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Mai 2008 unbestrittenermassen zutreffend (Klage S. 6 Ziff. 7 und S. 8 Ziff. 15, Replik S. 3 Ziff. 3 und S. 5 Ziff. 10, Duplik S. 18 Ziff. 33.3). Auch der damals zuständige Untersuchungsrichter bestätigte rund ein Jahr nach der Veröffentlichung der Meldungen ausdrücklich, die Überschriften seien im damaligen Zeitpunkt nicht unzutreffend gewesen (kläg. Bel. 9 und 26; vgl. Klageantwort S. 14 Ziff. 25). Es ist in den Berichten von einem Verdacht gegenüber dem Kläger die Rede; sie haben damit der herrschenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprochen, welche verlangt, dass bei einem Verdacht oder einer Vermutung dies hinreichend deutlich gemacht wird (vgl. BGE 126 III 305 E. 4.b.aa S. 306 f.). Gemäss dem vom Kläger zitierten Bundesgerichtsentscheid betreffend IV-Akten vom 2.5.2001 muss sich aus der Gesamtheit der Akten deren Richtigkeit ergeben. Ein in den Akten festgehaltener Verdacht einer strafbaren Handlung, welcher sich aus verschiedenen Anhaltspunkten ergebe, stelle für sich keine falsche oder unrichtige Information dar (vgl. Klage S. 9 Ziff. 22 f. mit Hinweis auf Urteil BGer [recte] 1A.6/2001 vom 2.5.2001 E. 2.b und 2.c). Mit Medienmitteilung vom 10.6.2009 des zuständigen Untersuchungsrichters wurde der Kläger vom Verdacht einer strafba-

ren Handlung im Zusammenhang mit der Videomanipulation entlastet (kläg. Bel. 10). Die A. hat am Z. über diese Entlastung von den fraglichen Vorwürfen berichtet. Die übrigen Medien, welche den belastenden Bericht im Z. veröffentlicht hatten, haben über die Entlastung im A. nicht berichtet und damit die im ersten Bericht begründete Verdachtslage nicht aufgehoben, sondern im Raum stehen lassen. Die Medienberichterstattung ist damit insgesamt einseitig zuungunsten des Klägers ausgefallen. Die von der Beklagten bearbeiteten Daten über den Kläger sind in Bezug auf den Vorfall betreffend angebliche B. aus heutiger Sicht, unter Berücksichtigung der bisher eingetretenen Entwicklung, falsch (Klage S. 5 Ziff. 6 und S. 6 Ziff. 9, Replik S. 7 Ziff. 15 und S. 10 f.; vgl. C. in kläg. Bel. 40, Medienliste in kläg. Bel. 52). An diesem insgesamt falschen Bild über den Kläger vermag auch der vereinzelt Bericht in der A. nichts zu ändern. In Anbetracht der sehr zahlreichen Medienberichte über den Kläger in der Datenbank der Beklagten kann jener leicht übersehen werden oder bei einer eingeschränkten Suchweise gar nicht erscheinen.

Die von der Beklagten im Sinne des DSG bearbeiteten Medienberichte vom Z. sind geeignet, bei Dritten den Eindruck zu erwecken, es bestehe ein Verdacht gegen den Kläger bzw. es sei allenfalls tatsächlich ein Verfahren gegen diesen eingeleitet worden. Da die Medien über die im A. erfolgte Entlastung des Beklagten – mit einer Ausnahme – nicht berichtet haben, ist diese Entlastung auch in der Mediendatenbank der Beklagten nicht bzw. nicht hinreichend klar dokumentiert. Damit wird durch die bei der Beklagten bearbeiteten Daten – hinsichtlich des erwähnten Vorfalles – aus heutiger Sicht ein falsches und einseitig belastendes Bild vom Beklagten verbreitet. Damit ist die Persönlichkeit des Klägers verletzt.

5.3 Widerrechtlichkeit: Jede Persönlichkeitsverletzung ist grundsätzlich widerrechtlich, sofern sie nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist (vgl. Erw. 5 vorstehend). Der Kläger führt in diesem Zusammenhang aus, er sei allein schon durch die Tatsache der Unrichtigkeit in der Zeit in seiner Persönlichkeit verletzt. Ausserdem übe er ein exponiertes Amt aus, in welchem ein überdurchschnittliches Mass an persönlicher Integrität erwartet werde. Unter Berufung auf den sogenannten Polis-Entscheid des Bundesgerichts (Urteil BGER 1C_51/2008 vom 30.9.2008) führt er aus, insbesondere Personen in exponierten, sensiblen Positionen wie er selbst dürften nicht über längere Zeit einer Straftat verdächtigt werden. Dies müsse im vorliegenden Fall umso mehr gelten, als gegen ihn gar nie ein Untersuchungsverfahren eröffnet worden sei, sondern im Stadium der Voruntersuchungen Ermittlungen gegen Unbekannt vorgenommen worden seien. Bedauerlicherweise hätten die Medien auch in diesem Fall einmal mehr die verschiedenen Verfahrensstufen – Vorverfahren, Zwischenverfahren und Gerichtsverfahren – nicht transparent gemacht (Replik S. 10 Ziff. 2 f., S. 12 Ziff. 8). Die Beklagte anerkennt, der Meldung über den Kläger komme durch seine bedeutende Stellung in der Öffentlichkeit eine hohe Bedeutung zu. Sie wendet jedoch ein, keinen Vorwurf «aufrechtzuerhalten». Es gehe entgegen der Auffassung des Klägers nicht um «besonders schützenswerte Daten» und ebenfalls nicht um strafrechtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit einer Voruntersuchung. Beim vom Kläger zitierten Polis-Entscheid gehe es um eine Löschung

von Daten, was der Kläger nicht verlange; ausserdem handle es sich vorliegend um ein Medienarchiv und nicht um eine Polizeidatenbank (Duplik S. 6 Ziff. 14, S. 15 Ziff. 31, S. 18 f. Ziff. 35).

5.3.1 Eine Einwilligung des Klägers in die Verletzung seiner Persönlichkeit hat die Beklagte nicht geltend gemacht. Die Beklagte beruft sich ebenfalls nicht auf das Gesetz als Rechtfertigungsgrund. Sinngemäss macht sie geltend, der Kläger sei eine Person des öffentlichen Lebens im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. f DSG (vgl. Erw. 5.5 vorstehend). Zu überprüfen ist deshalb, ob die Persönlichkeitsverletzung durch den gesetzlich normierten Grund von Art. 13 Abs. 2 lit. f DSG oder allenfalls durch ein sonstiges überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 DSG; vgl. Erw. 5 vorstehend).

5.3.2 Um einen allenfalls bestehenden Rechtfertigungsgrund festzustellen, ist das tatsächliche Interesse des Verletzten an der Datenbearbeitung festzustellen, wobei auf den Zweck und die verwendeten Mittel abzustellen ist. Es ist zu überprüfen, ob das (tatsächliche) Interesse des Verletzten auch berechtigt und damit schützenswert ist. Dabei sind in Art. 13 Abs. 2 lit. a–f DSG Hinweise des Gesetzgebers vorhanden und zu berücksichtigen, welche ein schützenswertes Interesse vermuten lassen. Dennoch ist eine Persönlichkeitsverletzung bei Vorliegen eines der in Art. 13 Abs. 2 DSG aufgeführten Gründe nicht per se zulässig; auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob das Interesse der betroffenen Person dasjenige des Verletzten nicht überwiegt. Auch die berechtigten Interessen der betroffenen Person sind zu ermitteln. Abschliessend sind die festgestellten Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durch eine Wertung gegeneinander abzuwägen (Rosenthal/Jöhri, a.a.O., N 9 ff. zu Art. 13 DSG; vgl. auch Rampini, a.a.O., N 22 ff. zu Art. 13 DSG).

Es ist unbestritten, dass ein tatsächliches Interesse von Medienunternehmen daran besteht, über ein Archiv zu verfügen. Ebenfalls kann aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten nicht bestritten werden, dass ein Interesse an einem Archiv in digitaler Form und damit an der vorliegenden Mediendatenbank grundsätzlich besteht. Soweit die Beklagte demnach die bei ihr vorhandenen Daten den eigenen Besitzern – Ringier AG, SRG SSR idée suisse und Tamedia AG (vgl. kläg. Bel. 13, 13/2 und 20) – zu Recherchezwecken zur Verfügung stellt, hat sie ein berechtigtes Interesse daran, indem die aufgeführten Unternehmen keine eigenen Archive mehr führen müssen. Bei der Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte ihre Mediendatenbank der Firma Swissdoo AG und damit beliebigen Dritten, welche ein Abonnement lösen können, zur Verfügung stellt (kläg. Bel. 13 und 13/2). Sie vermarktet ihre Daten damit an eine dritte Person, welche diese wiederum entgeltlich einer unbestimmten Anzahl von Personen weitergibt. Ferner besteht ein tatsächliches Interesse der Beklagten an der unveränderten Beibehaltung der Medienberichte, da eine Verpflichtung zur Aktualisierung bzw. Berichtigung mit Aufwand und Kosten verbunden ist.

Das Interesse des Klägers an einer – nach dem heutigen Erkenntnisstand – richtigen Berichterstattung ist als hoch einzustufen. Er ist in seiner Funktion eine Person des öffentlichen Lebens im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. f DSG. In den genann-

ten Funktionen hat er ein überdurchschnittlich hohes Interesse daran, als integre und gesetzestreue Person zu gelten und nicht unter Verdacht zu stehen, bei der B. mitgewirkt zu haben. Sein Interesse, dass neben der früheren Verdachtslage auch die spätere Entlastung aus der Mediendatenbank klar ersichtlich ist, ist erheblich und schützenswert.

5.3.3 Unter Abwägung der genannten Interessen kommt das Gericht zum Schluss, dass das Interesse des Klägers an einer Richtigstellung höher zu gewichten ist als die Interessen der Beklagten an der unveränderten Vermarktung ihrer Datenbank. Der Kläger ist in Bezug auf sein berufliches Ansehen dringend darauf angewiesen, von einem Verdacht wie dem vorliegenden betroffenen klar entlastet zu werden. Die beantragte Anbringung eines ergänzenden Vermerkes belastet die Beklagte nicht übermässig. In die Mediendatenbank der Beklagten wird nicht in dem Sinne eingegriffen, dass diese nicht mehr vollständig ist; vielmehr bleiben alle bisher vorhandenen Berichte bestehen und werden lediglich ergänzt. Für sämtliche Nutzer der beklagten Mediendatenbank ist damit inskünftig sofort ersichtlich, dass die im fraglichen Jahr noch bestehende Verdachtslage gegen den Kläger inzwischen entfallen ist. Die bestehende Persönlichkeitsverletzung wird damit behoben. Damit ist erstellt, dass die beantragte Berichtigung verhältnismässig, geeignet und erforderlich ist, um die erfolgte Persönlichkeitsverletzung des Klägers zu beseitigen.

5.3.4 Dass die Anbringung des beantragten Vermerkes technisch nicht möglich sei, hat die Beklagte nicht geltend gemacht. Vielmehr ergibt sich aus einem Memo des Verwaltungsratspräsidenten der Beklagten zur bestehenden Praxis, dass das Anbringen einer freiwilligen Berichtigung möglich ist (kläg. Bel. 17; Klageantwort S. 18 Ziff. 35).

5.4 Strafandrohung nach Art. 292 StGB: Der Kläger hat nicht dargelegt, weshalb der Beklagten gestützt auf Art. 292 StGB Strafe anzudrohen ist. Die Androhung einer Ungehorsamsstrafe erfolgt – soweit notwendig – erst im Vollstreckungsverfahren (Studer/Rüegg/Eiholzer, a.a.O., N 1 zu § 294 ZPO). Sein entsprechender Antrag ist demnach abzuweisen.

5.5 Zusammenfassend liegt eine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers vor. Die persönlichen Interessen des Klägers an einer Berichtigung der umstrittenen Medienberichte überwiegen die Interessen der Beklagten an einer unveränderten Beibehaltung. Die Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte ist demnach widerrechtlich und nicht gerechtfertigt. Eine Berichtigung in der beantragten Form ist verhältnismässig, technisch möglich und beseitigt die bestehende Persönlichkeitsverletzung. Die Klage ist demnach, mit Ausnahme der Androhung von Strafe nach Art. 292 StGB (vgl. Erw. 5.4 vorstehend), gutzuheissen.

6. (...)

Anmerkungen Dem prominenten und politisch exponierten X. war wegen der Meldung in einer Fernsehinformationssendung unerwartet rasch ein breites Medienecho zuteil geworden: Zahlreiche Radio- und Zeitungsredaktionen gaben weiter, X. drohe ein Strafverfahren – gerade jetzt, wo er sich für eine politische Kandidatur bereit machte (Frühjahr 2008). Aber die Meldung traf zu. Einige Monate später erschien die beruhigende Folgemeldung. Aufgrund einer Expertise liege gegen X. kein Verdacht auf strafbares Verhalten vor. Nur: Von der Folgemeldung wollten nur zwei lokale Medien Notiz nehmen. Ein in der Medienwelt häufiger Missstand.

In der neben Google marktbeherrschenden Schweizer Mediendatenbank SMD (Hauptabrufadresse für abonnierte Medien) und bei deren Tochter Swissdox (für Privatabonnenten) dominierten die «alten» Meldungen, während die «Ende Feuer»-Meldungen kaum vorkamen. X. fand es unzumutbar, all den einzelnen säumigen Verbreitern der ersten, nun überholten Meldung nachsteigen zu müssen. Da X. seine Reputation ernsthaft verletzt sah, fokussierte er auf den Persönlichkeitsschutz im ZGB und auf die Behelfe des Datenschutzgesetzes. Das Gericht bestätigte zunächst die Alternativität beider Gesetze, die beide in BV 13 verankert sind. Das DSG geht mit der eigens erwähnten Sperrung und Vernichtung von Daten über ZGB 28 hinaus («bestehende Verletzung beseitigen», ZGB 28a). Zusätzlich kennt das DSG noch die «neuartige Leistungsklage» eines Bestreitungsvermerks (Maurer-Lambrou, Basler Kommentar BAK DSG, Kunz N 11 zu DSG 1); dieser spielt hier freilich keine Rolle, da die Richtigkeit der ersten Meldung ja nicht bestritten wurde. «Es steht jedoch im richterlichen Ermessen, je nach den Umständen und nach der Zumutbarkeit für den Datenbearbeiter darüber hinaus eine in aller Kürze gehaltene positive Aussage zuzulassen» (BAK DSG, Rampini N 32 zu DSG 15). Ähnlich Rosenthal/Jöhri, die festhalten, dass «eine durch eine bestimmte Datenbearbeitung bestehende [widerrechtliche] Persönlichkeitsverletzung zum Zeitpunkt der Urteilsfällung [so] aus der Welt geschafft wird» (N 32, 86 zu DSG 15). Das ist umso mehr gerechtfertigt, als diese Art der Berichtigung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip als die mildere Massnahme gegenüber der Datenbank Vorrang verdient (Rampini N 7 zu DSG 15). Laut Experten ist sie leicht zu bewerkstelligen.

Bearbeitete oder archivierte Daten müssen den Gesamtzusammenhang richtig wiedergeben. Tun sie das im Hinblick auf heikle Personenangaben nicht, weil sie als Momentaufnahmen aus einem älteren Zeitfenster – damals richtig, heute falsch – stehen blieben, kann das eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung ausmachen. Dann jedenfalls, wenn der Besucher der Datenbank nicht beide Zustände gemeinsam vorfindet (Rosenthal/Jöhri, N 13 zu DSG 5; so übrigens auch schon der Schweizer Presserat in Stellungnahme 46/01). Der Kläger hat hier die sprachlich gelungene Zielvorgabe der «Richtigkeit in der Zeit» ins Feld geführt (Glaus, Medialex 2004, S. 193 ff., mit Hinweis auf Rainer Schweizer). Es ist offenbar das erste rechtskräftige Urteil, das genau auf diese Art beantragter Archivergänzung aus Persönlichkeitsschutzgründen zugeschnitten ist. Das Amtsgericht Luzern-Land hat es sorgfältig begründet.

Dr. Peter Studer, Rüschiikon